jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/2/19 3Ob625/85, 1Ob674/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.02.1986

Norm

ABGB §266
ABGB §267
ABGB §1037
JN §1 DVc1

Rechtssatz

Wenn ein Vormund aus eigenem ohne Ermächtigung durch das Vormundschaftsgericht Aufwendungen machte, also als Geschäftsführer ohne Auftrag handelte, können solche Ansprüche keinesfalls im Rahmen der Festsetzung einer Entlohnung nach § 266 ABGB zuerkannt werden. Vielmehr muß der Vormund hier ausnahmslos den Rechtsweg beschreiten.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 625/85
  Entscheidungstext OGH 19.02.1986 3 Ob 625/85
- 1 Ob 674/87
  Entscheidungstext OGH 11.11.1987 1 Ob 674/87
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0048991

Dokumentnummer

JJR_19860219_OGH0002_0030OB00625_8500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at